

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 474 - 474

Wahle, Dr. G. H., Bergamtsrath und Professor des Bergrechts und der allgemeinen Rechtskunde an der K. S. Bergakademie zu Freiburg in Sachsen: Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Im Vergleich zur letzten Auflage ist der Text wesentlich unverändert geblieben. Die Aenderungen und Ergänzungen beschränken sich in der Hauptsache auf die Anmerkungen, in denen der Verf. mit Erfolg bemüht gewesen ist, sein Werk durch Berücksichtigung der inzwischen veröffentlichten Entscheidungen und literarischen Erörterungen auf dem Laufenden zu erhalten. Bisweilen vermiffen wir eine Rücksichtnahme auf neuere reichsgerichtliche Urtheile, die u. E. wohl verdient hätten, erwähnt und verwerthet zu werden. Dahin gehören z. B. die Urtheile über die *donatio sub modo* Bd. 23 S. 207 ff. und über den Begriff des Vitalitätenvertrages Bd. 25 S. 276. Indes wollen wir mit dem Verf. hierüber nicht rechten. Wir bescheiden uns gern, daß eine wissenschaftliche systematische Darstellung andere Aufgaben hat als die eines Repertoriums oberstrichterlicher Entscheidungen, und daß dem Autor in Bezug auf die Auscheidung des Erheblichen von dem Unerheblichen ein weitgehendes Ermessen zugestanden werden muß.

Behrend.

18.

Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen, nach amtlichen Quellen erläutert von Dr. G. S. Wahle, Bergamtsrath und Professor des Bergrechts und der allgemeinen Rechtskunde an der R. S. Bergakademie zu Freiberg in Sachsen. Freiberg 1891. Verlag von Craz u. Gerlach (Joh. Stettner). 843 S. (Geh. M. 20,—.)

Während das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 eine Reihe von Bearbeitungen hervorgerufen hat, die sich zum Theil durch hohen wissenschaftlichen Werth auszeichnen, konnte bisher die neueste, wenige Jahre jüngere Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen solche Erfolge nicht aufweisen. Ein wissenschaftlich gehaltener Kommentar zum N.B.G. vom 16. Juni 1868 war bisher nicht vorhanden; die Praxis war lediglich auf den Text der Gesetze und die Sammlungen von Seume und Franke angewiesen. Es ist dies um so auffallender, als gerade in Sachsen in älteren Zeiten das Bergrecht zuerst wissenschaftlich gepflegt ist und seine Institutionen dadurch für ganz Deutschland tonangebend wurden. Der Verfasser hat diesem Mangel abgeholfen und in dem vorliegenden Kommentar ein Werk geschaffen, das dem Praktiker für alle Gebiete des Bergwesens nicht bloß ein vollständiges Repertorium der einschlagenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften in die Hand giebt, sondern ihm auch ermöglicht, von dem jetzigen Stande der Wissenschaft Kenntniß zu nehmen und sie für die Praxis nutzbar zu machen.

Der Verfasser giebt zunächst in knappen Zügen auf 30 Seiten eine Uebersicht der Geschichte des sächsischen Bergrechts, dem sich die Entstehungsgeschichte des jetzt geltenden Gesetzes anreihet. Darauf folgen kenntlich gemacht durch größeren Druck die Einführungsverordnung und der Text des Berggesetzes vom 16. Juni 1868 nebst den drei sie ergänzenden und abändernden Gesetzen. Jedem Gesetzesparagraphen schließen sich an durch etwas kleineren Druck ausgezeichnet die damit in